



---

**Resolution 1631 (2005)**

**verabschiedet auf der 5282. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 17. Oktober 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* seiner früheren einschlägigen Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten,

*unter Begrüßung* der Verabschiedung des Ergebnisdokuments des Weltgipfels 2005 (A/RES/60/1),

*unter Hinweis* auf sein im Januar 1993 an die Regionalorganisationen gerichtetes Ersuchen, die Koordinierung mit den Vereinten Nationen zu verbessern, die Erklärung der Generalversammlung vom Dezember 1994 über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen (A/RES/49/57), seine am 11. April 2003 unter der Ratspräsidentschaft Mexikos abgehaltene Sitzung zum Thema "Der Sicherheitsrat und die Regionalorganisationen: Den neuen Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit begegnen" sowie seine am 20. Juli 2004 unter der Ratspräsidentschaft Rumäniens abgehaltene Aussprache zum Thema "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei Stabilisierungsprozessen",

*unter Begrüßung* der Schlussfolgerungen des Vorsitzenden des sechsten Treffens auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen vom 25. und 26. Juli 2005,

*unter erneutem Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*hervorhebend*, dass der immer umfangreichere Beitrag, den die Regionalorganisationen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leisten, die Arbeit der Organisation auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise ergänzen kann, und in dieser Hinsicht *betonend*, dass dieser Beitrag im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen geleistet werden muss,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zur Wahrung des Weltfriedens und der internationa-

len Sicherheit zu unterstützen, und insbesondere *feststellend*, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen zu stärken,

*in Anerkennung* dessen, dass die Staats- und Regierungschefs, die am Weltgipfel 2005 teilnahmen, ihre Entschlossenheit bekundet haben, die Beteiligung von Regionalorganisationen an der Arbeit des Sicherheitsrats gegebenenfalls auszuweiten und sicherzustellen, dass Regionalorganisationen, die über Kapazitäten für die Verhütung bewaffneter Konflikte oder die Friedenssicherung verfügen, erwägen, diese Kapazitäten in den Rahmen des Systems der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen einzustellen,

*unter Begrüßung* des in dem Ergebnisdokument des Weltgipfels enthaltenen Beschlusses, eine Kommission für Friedenskonsolidierung einzurichten, und diesem Schritt als eine bedeutende Gelegenheit zur Zusammenarbeit und zu einem engen Kontakt mit regionalen und subregionalen Organisationen bei der Friedenskonsolidierung und dem Wiederaufbau nach Konflikten *entgegensehend*,

1. *bekundet* seine Entschlossenheit, geeignete Schritte zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu unternehmen, in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, und *bittet* die regionalen und subregionalen Organisationen, die über Kapazitäten für Konfliktverhütung oder Friedenssicherung verfügen, diese Kapazitäten in den Rahmen des Systems der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen einzustellen;

2. *legt* allen Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *eindringlich nahe*, zur Stärkung der Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen, für Konfliktverhütung und Krisenmanagement sowie für die Stabilisierung in der Konfliktfolgezeit beizutragen, einschließlich durch die Gewährung personeller, technischer und finanzieller Hilfe, und *begrüßt* in dieser Hinsicht die Errichtung der Friedensfazilität für Afrika durch die Europäische Union;

3. *betont*, wie wichtig es für die Vereinten Nationen ist, die regionalen und subregionalen Organisationen stärker zu befähigen, rasch Friedenssicherungskräfte zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen oder sonstigen vom Sicherheitsrat genehmigten Einsätzen bereitzustellen, und *begrüßt* die in dieser Hinsicht ergriffenen Initiativen;

4. *unterstreicht* die Rolle, die regionale und subregionale Organisationen bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen spielen können, sowie die Notwendigkeit, in den Mandaten der Friedenssicherungseinsätze gegebenenfalls den regionalen Instrumenten Rechnung zu tragen, die es den Staaten ermöglichen, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen zu identifizieren und rückzuverfolgen;

5. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regionale Zusammenarbeit zu fördern, so auch durch die Mitwirkung regionaler und subregionaler Organisationen an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, und zu diesem Zweck gegebenenfalls konkrete Bestimmungen in die künftigen Mandate der vom Sicherheitsrat genehmigten Friedenssicherungseinsätze und Friedenskonsolidierungsmissionen aufzunehmen;

6. *begrüßt* die von seinen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Nebenorganen unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen, *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen einer wachsenden Zahl regionaler und subregionaler Organisationen im Kampf gegen den Terrorismus und *fordert* alle in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Wirksamkeit ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung

des Terrorismus im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu erhöhen, namentlich im Hinblick auf den Ausbau ihrer Fähigkeiten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei deren Anstrengungen, gegen die von terroristischen Handlungen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorzugehen;

7. *bekundet* seine Absicht, mit den Leitern der regionalen und subregionalen Organisationen nach Bedarf regelmäßige Sitzungen abzuhalten, um die Interaktion und die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstärken, und dabei falls möglich sicherzustellen, dass diese Sitzungen mit den jährlichen Treffen auf hoher Ebene zusammenfallen, die die Vereinten Nationen mit regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen abhalten, mit dem Ziel, eine effizientere Beteiligung und die Komplementarität der Tagesordnungen in den Sachfragen zu gewährleisten;

8. *empfiehlt* die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen, namentlich durch Verbindungsbeamte und die Abhaltung von Konsultationen auf allen geeigneten Ebenen;

9. *erklärt erneut*, dass die Regionalorganisationen nach Artikel 54 der Charta verpflichtet sind, den Sicherheitsrat über ihre Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vollständig auf dem Laufenden zu halten;

10. *bittet* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat einen Bericht über die Chancen und Herausforderungen für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorzulegen, und *ermutigt* den Generalsekretär, mit den Regionalorganisationen die Möglichkeit zu sondieren, Abkommen zur Festlegung eines Rahmens für die Zusammenarbeit der Regionalorganisationen mit von den Vereinten Nationen geführten Friedenssicherungseinsätzen und für ihre Beiträge zu diesen Einsätzen zu schließen, unter gebührender Berücksichtigung der zwischen den Vereinten Nationen und bestimmten Regionalorganisationen bereits festgelegten Leitlinien für die Zusammenarbeit;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte an den Sicherheitsrat über die Friedenssicherungseinsätze und Friedenskonsolidierungsmissionen, für die der Rat ein Mandat erteilt hat, gegebenenfalls eine Bewertung der im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen erzielten Fortschritte aufzunehmen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.